



4. Jahrg., Nr. 3

Mitteilungsblatt des Landesverbandes der israelitischen Religionsgemeinden Hessens

Dieses Blatt erscheint monatlich und geht den Mitgliedern unentgeltlich zu. ◆ Erscheinungsort Mainz.

Zuschriften: Mainz, Hindenburgstraße Nr. 44
Schriftleitung: Rabbiner Dr. S. Levi, Mainz

Bekanntmachung des Landesverbandes der israelitischen Religionsgemeinden Hessens.

An sämtliche unserem Landesverbande angeschlossenen Gemeinden.

Gemäß Artikel VIII der Verfassung unseres Landesverbandes wird hiermit

ein ordentlicher Gemeindetag

für Sonntag, den 14. April 1929, vormittags 11 Uhr nach Offenbach a. M., Versammlungssaal im Synagogengebäude (Goethestr.) einberufen.

Auf untenstehende Tagesordnung (Anlage I) und Auszüge aus der Verfassung des Landesverbands (Anlage II) wird hiermit Bezug genommen. Gleichzeitig mit dieser Berufung werden die Vorstände der Verbandsgemeinden ersucht, **umgehend die Stimmverbände zu bilden, die Wahl der Abgeordneten vorzunehmen und das Ergebnis der Wahlen dem Büro des Landesverbands nach untenstehendem Muster (Anlage III) mitzuteilen.**

Für den Oberrat:

gez. B. A. Mayer, Vorsitzender.

Anlage I.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung des Vorsitzenden über die Verbandsangelegenheiten;
2. Bericht des Schulausschusses;
3. Wahl zweier Abgeordneten zur Kasseprüfung;
4. Kassebericht und Entlastung des Oberrats;
5. Aufstellung des Voranschlags für 1929;
6. Wahl des Verbandsvorsitzenden und seines Stellvertreters;
7. Wahl der Oberratsmitglieder und deren Stellvertreter.

Anlage II.

Auszug aus der Verfassung:

Artikel VII. Gemeindetag, Abgeordnete. 1. Der Gemeindetag besteht aus Abgeordneten der zum Landesverband zusammengeschlossenen Gemeinden. Jede Verbandsgemeinde hat für je fünfzig Steuerzahler eine Stimme und kann für jede Stimme einen Vertreter entsenden. Das Stimmrecht einer Gemeinde kann aber nur durch einen Abgeordneten ausgeübt werden. 2. Gemeinden unter 50 Steuerzahlern können sich zu einem Stimmverbande zusammenschließen. Wenn Gemeinden aus besonderen Gründen einen Stimmverband von 50 Steuerzahlern nicht zusammenschließen können, entfällt auf 30 Steuerzahler ihres Stimmverbands eine Stimme. Der Oberrat beschließt, ob derartige besondere Gründe vorliegen. 3. Bleibt bei der Teilung der Zahl der Steuerzahler durch 50 ein Rest von wenigstens 30, so entfällt auf den Rest eine weitere Stimme. 4. Jede Verbandsgemeinde bestimmt ihren Abgeordneten durch ihren Gemeindevorstand. Der Abgeordnete muß Mitglied seiner Verbandsgemeinde oder einer Verbandsgemeinde seines Stimmverbands sein. 5. Die Stimmverbände wählen ihre Abgeordneten durch Abstimmung der Ersten Vorsteher der zum Stimmverband zusammengeschlossenen Gemeinden. Gewählt ist der Kandidat, welcher die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Artikel X. Gemeindetag: Beschlußfassung. Soweit diese Verfassung nichts anderes vorschreibt, gelten für die Beschlüsse des Gemeindetages die folgenden Bestimmungen: a) Der ordentliche Gemeindetag ist beschlußfähig, wenn wenigstens 25 Stimmen vertreten sind. Ist der Gemeindetag nicht beschlußfähig, so ist alsbald ein neuer Gemeindetag zu berufen, der ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig ist. b) Der außerordentliche Gemeindetag ist ohne Rücksicht auf die Zahl der vertretenen Stimmen beschlußfähig. c) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt.

Artikel XII. Gemeindetag: Außerordentliche Anträge. Ueber Anträge, die nicht auf der Tagesordnung stehen, kann nur verhandelt und abgestimmt werden, wenn wenigstens 10 Stimmen, die aber nicht einem Stimmberechtigten allein zustehen dürfen, sie einbringen, und wenn sie weder Verfassungsänderungen noch die Auflösung des Landesverbandes betreffen.

Artikel XIII. Oberrat. Der Oberrat wird vom Gemeindetag gewählt; die Wahl ist geheim. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt; bei Stimmengleichheit entscheidet das Los. Der Oberrat besteht aus 15 Mitgliedern, darunter 2 Rabbiner, 2 Lehrer und je 1 Angehöriger jeder Provinz von Gemeinden mit weniger als 50 Steuerzahlern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter nach der gleichen Zusammensetzung zu wählen. Der Vorsitzende des Oberrates wird von dem Gemeindetag in besonderem Wahlgang gewählt.

Anlage III.

Eilt sehr!

Die Vorstände aller Verbandsgemeinden

werden hiermit höflichst ersucht, die Abgeordneten ihrer Gemeinde, bzw. ihres Stimmverbands, für den am **14. April d. J.** stattfindenden Gemeindetag dem Verbandsbüro umgehend zu bezeichnen.

Formular nachstehend.

Kleingemeinden schließen sich zu Stimmverbänden zusammen.

Die Wahl der Abgeordneten derselben erfolgt durch Abstimmung der Ersten Vorsteher. Auf fünfzig Steuerzahler entfällt ein Abgeordneter.

Mainz, den 1. März 1929.

Hochachtungsvoll

gez.: B. A. Mayer, Verbandsvorsitzender.

Muster:

An den Oberrat des Landesverbandes der isr. Religionsgemeinden Hessens

Mainz.

Als Abgeordneter unserer Religionsgemeinde ist Herr..........

.... bestimmt worden. Unsere Gemeinde zählt .... Steuerzahler. Unser Stimmverband zählt .... Steuerzahler.

Zu unserem Stimmverbande gehören die Religionsgemeinden:

....

......................., den .... März 1929.

....

Stempel Erster Vorsteher der israelitischen Religionsgemeinde

NB. Vorstehendes ist mit dem Stempel des Vorstandes oder des Bürgermeisters zu versehen.

Verein zur Unterstützung von Seminaristen israelitischen Glaubens im Volksstaate Hessen.

Die Mitglieder des Vereins werden hierdurch auf **Sonntag, den 14. April, vormittags 10¾ Uhr in den Versammlungssaal im Synagogengebäude (Goethestr.) in Offenbach a. M.** zu einer **Generalversammlung** berufen.

Der Vorsitzende.

Tagesordnung:

1. Berichterstattung.
2. Zweckbestimmung über das Vereinsvermögen.
3. Auflösung des Vereins.

Die Einberufung einer Mitgliederversammlung des Seminaristenvereins zur Beschlußfassung über die Auflösung des Vereins ist nur Formsache, da der Verein seit 1920 keinerlei Mitgliedsbeiträge mehr vereinnahmt hat. Subventionen bzw. Unterrichtshonorare sind bis anfangs 1921 gezahlt worden. Zur Zeit der jüngsten Generalversammlung anfangs 1909 hat das Vereinsvermögen bestanden aus: 3500 Mk. Deutsche Staatsanleihen und ca. 3000 Mk. Sparkassenguthaben. Der heutige Vermögensstand beläuft sich auf 75 RM. Reichsanleihe (Altbesitz) mit Auslosungsrecht und 834,60 RM. Valuta 1. Jan. 1928 Sparkassenguthaben.

Aufgabe des Vereins ist es gewesen, Lehramtskandidaten, die sich verpflichteten, in den ersten drei Jahren nach Austritt aus dem Seminar und nach bestandener Entlassungsprüfung in einer jüdischen Gemeinde des Landes zu amtieren, sofern die Stelle mit dem Minimalgehalt eines Schulvikars dotiert ist, ausbilden zu lassen. Um eine staatliche Anstellung nicht zu erschweren, sind nur Schüler hessischer Anstalten subventioniert worden. Mit der Unterstützung von Besuchern hessischer Präparandien und des Alzeyer Seminars ist der gewollte Zweck, Anstellung israelitischer Lehrer zu erzielen, erreicht worden. Als verfehlt hat es sich gezeigt, Schüler höherer Lehranstalten Kostenbeiträge zu leisten. Es ist vorgekommen, daß solche Schüler sich einem Gewerbe oder dem Oberlehrerberuf zugewendet haben, statt sich dem Volksschuldienst zu widmen.

Aufgabe des Vereins sollte es sein, die jüdischen Gemeinden mit Religionslehrern und Vorsängern zu versorgen. Diese Aufgabe wird jetzt vom Landesverband der israelitischen Religionsgemeinden Hessens erfüllt, es erscheint daher nicht zweckmäßig, den Seminaristenunterstützungsverein wieder in Wirksamkeit treten zu lassen. Die frühere Ausbildungsstätte kommt ebenfalls nicht mehr in Frage, da das Seminar in Alzey aufgelöst ist. Zur Ausbildung jüdischer Lehrer stehen sowohl die Lehrerakademien als auch die jüdischen Seminare in Preußen und Bayern offen. Welcher Bildungsgang der empfehlenswertere ist, wird grundsätzlich oder von Fall zu Fall durch die Berufsverbände zu entscheiden sein.

Mitteilung an die Mitglieder des israel. Landeslehrervereins.

Betr. Anschluß an den Reichsverband der israel. Lehrervereine in Deutschland.

In der Vorstandssitzung am 3. Februar in Frankfurt a. M. wurde folgender Beschluß gefaßt, welcher hiermit sämtlichen Kollegen mitgeteilt wird.

„Der Vorstand beschließt in Ausführung des Beschlusses der Offenbacher Generalversammlung vom 26. August 1928, dem Reichsverband der jüdischen Lehrer im Deutschen Reiche unter den, in dem Briefe von Steinhardt an Kahn vom 15. November 1928 zugesagten Bedingungen, beizutreten."

Der Vorstand des israel. Landeslehrervereins im Volksstaate Hessen.

Die „Landjudenschaft" der Provinz Oberhessen.

Von Rechtsanwalt Dr. Leopold Katz in Gießen.

Fortsetzung.

2. Die rechtliche Struktur der Landjudenschaft.

In dem 1. Teil der Abhandlung[1]) habe ich die geschichtliche Entwicklung der Landjudenschaft Oberhessens dargestellt.

Im nachfolgenden soll nun die rechtliche Struktur, d. h. der rechtliche Bau dieses Gebildes, einer Betrachtung unterzogen werden.

Diese Erörterung bezweckt nicht, formelle juristische Begriffe zu umgrenzen und festzustellen, sie will vielmehr gerade zeigen, welche praktische Auswirkung diese und in ihr eingegliederte Gebilde haben, je nach ihrer rechtlichen Beurteilung. Diese Gebilde stehen in rechtlicher Beziehung sowohl untereinander als auch zu dem Staate und zwar in verschiedenartiger Hinsicht; teils sind diese öffentlich-rechtlicher, teils finanzieller Art. Letztere sind von nicht zu unterschätzender Tragweite.

I.

Die Landjudenschaft von Oberhessen und von Starkenburg setzt sich zusammen aus den einzelnen Gemeinden. Der Begriff der Gemeinde hat zweifache Bedeutung: einmal als „Kultusgemeinde". Unter Kultusgemeinde verstehe ich die Vereinigung einer Mehrzahl von Israeliten eines bestimmten örtlichen Kreises behufs Ausübung ihres religiösen Kultus. Sie ist die Gemeinde im Sinne der jüdischen Religionssatzung. Rechtspersönlichkeit besitzt sie nicht.

Zum andern ist unter Gemeinde auch die „Religionsgemeinde" zu verstehen. Wird der vorgenannten Vereinigung vom Staate juristische Persönlichkeit verliehen und werden ihr beim Vorliegen bestimmter Voraussetzungen staatliche Hoheitsrechte delegiert, so sprechen wir von einer „Religionsgemeinde".

Nur dieses Gebilde interessiert im Rahmen dieser Abhandlung.

---

[1]) Siehe Mitteilungsblatt Nr. 2 vom Februar 1929, S. 2 und 3. (In Absatz 3 der vorgenannten Stelle ist ein offensichtlicher Druckfehler unterlaufen. Statt „der Verfassung des Deutschen Reichs vom 11. August 1909" muß es heißen „11. August 1919." Die Redaktion.)

Der Vollständigkeit halber will ich nicht unterlassen, darauf hinzuweisen, daß auch in Hessen oft von einer „Religionsgesellschaft“ gesprochen wird. Diese Vereinigung ist keine juristische Persönlichkeit des öffentlichen Rechts, sie besitzt keine staatlichen Hoheitsrechte, auf die Rechtsverhältnisse dieser Gemeinschaft finden lediglich die Normen des Bürgerlichen Gesetzbuches über die Gesellschaft (705 ff. BGB.) Anwendung.

Was nun die „Religionsgemeinden“ anbetrifft, so bestehen die meisten wohl schon seit vielen Jahrhunderten. Das frühere Großherzogtum Hessen hat kraft Gewohnheitsrechtes den Religionsgemeinden gegenüber die Erweiterung ihrer Autonomie anerkannt. Diese Tatsache ergibt sich einerseits daraus, daß es ihre Rechtspersönlichkeit fortbestehen ließ, und andererseits daraus, daß es ein staatliches Aufsichtsrecht über sie normierte. Dieses Aufsichtsrecht ergibt sich insbesondere aus der Verordnung vom 2. September 1841: „Die Bildung der israelitischen Religionsgemeinde und die Verwaltung des Vermögens derselben betreffend“ (Regierungsblatt Nr. 37 S. 637 ff.).

Auf Grund des Gesetzes vom 2. August 1848 (Regierungsblatt S. 231 ff.) „Die religiöse Freiheit betreffend“ wurde den jüdischen Religionsgemeinden formell in demselben Umfang die Gleichberechtigung garantiert, wie sie den alt-christlichen Religionsgemeinschaften, den Protestanten und Katholiken, gemäß der hessischen Verfassungsurkunde gewährleistet wurde.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß sonach an den Orten, an denen Religionsgemeinden schon zu Anfang des 19. Jahrhunderts bestanden, sie den Charakter der juristischen Persönlichkeiten des öffentlichen Rechtes auf Grund des Gewohnheitsrechtes besaßen. Die Bildung neuer Religionsgemeinden war da, wo solche Gebilde schon bestanden, kraft des herrschenden Parochialzwanges nicht möglich; denn auf Grund geltenden Gewohnheitsrechtes konnte kein Israelit aus der Religionsgemeinde, der er angehörte, ausscheiden, es sei denn, daß er seinen Wohnsitz an einen anderen Ort verlegte.

So lagen die Verhältnisse bis zum Jahre 1850. Auf die sich von jetzt ab bildenden religiösen Vereinigungen finden die Normen der Verordnung vom 23. Februar 1850 „Die staatliche Aufsicht über neue Religionsgemeinschaften“ und über Versammlung zu kirchlichen Zwecken betreffend“ Anwendung. Eine weitere tief einschneidende Aenderung wurde in Hessen getroffen durch das Gesetz vom 23. April 1875:

„Die rechtliche Stellung der Kirchen und Religionsgemeinschaften im Staate betreffend“ (Regbl. S. 237 ff.). Kurz sei hervorgehoben, daß dieses Gesetz den Korporationscharakter der bereits bestehenden Religionsgemeinde unberührt läßt. Nur den sich nunmehr neubildenden mosaischen Religionsgemeinschaften ermöglicht es die Erwerbung der ihnen bisher vorenthaltenen Korporationsqualität.

Die vorstehenden Ausführungen über die „Religionsgemeinden“ waren notwendig, weil sonst die rechtliche Erfassung der Landjudenschaft und der in ihr vorhandenen Religionsgemeinden nicht verständlich erscheinen würde.

II.

Die Gesamtheit der im Freistaat Hessen wohnenden, vom Staate als Juden anerkannten Personen wird gebildet aus der Landjudenschaft in der Provinz Oberhessen und aus der Landjudenschaft der Provinz Starkenburg, sowie aus der Summe der Einzelgemeinden der Provinz Rheinhessen. Sonach gibt es eine israelitische Religionsgemeinschaft im juristischen Sinn, aufgefaßt als eine korporativ zusammenfaßbare Gemeinschaft der im Freistaat Hessen wohnenden Juden, nicht. Wohl aber kann man vom kirchlichen Standpunkt aus von einer solchen Gemeinschaft sprechen. Alsdann wird man darunter zu verstehen haben die Gesamtheit derer, die sich zum mosaischen Glauben bekennen! Diese fingierte Gesamtheit, deren Einheit in Bekenntnis und Kultus in Erscheinung tritt, verdient aber im Rechtsleben keine Beachtung.

Vielmehr ist für eine derartige Vereinigung im Rechtssinn erforderlich, daß eine Verbindung dieser Einzelpersonen zu einer einheitlichen Gesamtperson erfolgt, daß sie eine äußerlich faßbare Gestalt annimmt, sich eine Verfassung gibt und Organe schafft, welche die Lebenseinheit der Gesamtheit offenbaren.

Gestattet nun der Staat dieser Mehrheit von Personen in der Regelung ihrer Vermögensangelegenheiten und sonstiger gemeinschaftlicher Angelegenheiten als einheitliches Rechtssubjekt aufzutreten, dessen Gesamtwille unabhängig ist von der Summe der Einzelwillen, so sprechen wir von einer Korporation, von einer juristischen Persönlichkeit.

Genießt diese Privatkorporation eine Sonderstellung im gewöhnlichen Rechtsleben, so sprechen wir von einer öffentlich-rechtlichen Korporation.

Es wirft sich nunmehr die Frage auf, bildet die Landjudenschaft eine solche öffentlich-rechtliche Korporation? Zu den umstrittenen Fragen der staatsrechtlichen Literatur gehört die Begriffsbestimmung einer derartigen Korporation.

Darauf hingewiesen wird, daß die einzelnen Vorrechte, welche ihr eine besondere Stellung im Rechtsleben verleihen, keine Kriterien, insbesondere keine wesentlichen für sich allein ausschlaggebenden Kennzeichen, sondern nur Symptome für ihren öffentlich-rechtlichen Charakter sind.

M. E. ist aber in der Regel eine Korporation dann als eine öffentlich-rechtliche anzusehen, wenn nachfolgende Momente zusammen vorliegen. Nämlich die Korporation muß:

a) Aus physischen Personen bestehen,
b) gewisser öffentlicher Rechte fähig und dieselben auszuüben befugt sein.

Bei dem Gebilde der Landjudenschaft sind diese Merkmale meiner Auffassung nach vorhanden; denn sie besteht einmal aus der Gesamtheit der physischen Personen mosaischen Glaubens, die in der Provinz Oberhessen bezw. Starkenburg wohnen. Diese Juden bilden das persönliche Substrat der Landjudenschaft. Sie sind die unmittelbaren Träger dieses Selbstverwaltungskörpers.

Neben diesem *persönlichen* Substrat besitzt die Landjudenschaft auch ein *dingliches* Substrat, insofern, als die Steuern auf die in ihr eingeschlossenen Religionsgemeinden ausgeschlagen werden.

Sowohl durch Gewohnheitsrecht als auch durch positiv gesetzliche Normen hat nun der Staat der Landjudenschaft öffentlich-rechtliche Befugnisse eingeräumt.

Diese bestehen in:

a) Dem Besteuerungsrecht, das die Landjudenschaft unter der Oberaufsicht des Staates über ihre Mitglieder ausübt,
b) in der Beitreibung der rückständigen Steuern im administrativen Exekutionsverfahren und
c) endlich in der Befugnis der Landjudenschaft, jedes Einzelindividuum mosaischen Glaubens, das innerhalb ihres Bereiches wohnt, zum Eintritt in ihren Verband zwingen zu können.

Gerade aus dieser letzten Tatsache ergibt sich die weittragendste Folge für die Aufrechterhaltung und Bestand der Landjudenschaft, sowie die Garantie für ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Weil nämlich die Erwerbung der Mitgliedschaft zu diesem Verband hiernach der Disposition des Einzelnen entzogen ist. Diese Judenschaft bildet daher eine Zwangsorganisation, eine Zwangsgemeinschaft. Jeder innerhalb ihres Gebietes wohnhafte Jude ist geborenes Mitglied dieser Landjudenschaft.

Alle hierdurch bedingten Rechte und Pflichten dieses Verbandes sind ein Ausfluß der ihr delegierten hoheitlichen Macht, ein Ausfluß seiner öffentlich-rechtlichen Stellung.

Historisch sowohl wie rechtlich bildet die Landjudenschaft in den Provinzen Oberhessen und Starkenburg hiernach eine öffentlich-rechtliche Korporation. Sie ist ein auf provinzieller Gliederung beruhender Selbstverwaltungskörper. Wenn diese meine vertretene Auffassung richtig ist, so ergibt sich daraus, daß die beiden Landjudenschaften bei einem evtl. Zusammenschluß aller Gemeinden Deutschlands auf Grund ihres öffentlich-rechtlichen Charakters eine führende Stellung einnehmen könnten. Es wäre aber dann erforderlich, daß eine rechtliche Verbindung hergestellt würde zwischen diesen beiden Landjudenschaften, um ihr einen größeren Nachdruck bei evtl. Verhandlungen zu verleihen. Diese Verbindung könnte ohne Schwierigkeiten hergestellt werden. Auch die Tatsache, daß in Rheinhessen eine Landjudenschaft nicht besteht, würde dieser meiner Auffassung nicht entgegenstehen, eine Eingliederung in diesen großen Verband wäre ohne Aufbringung finanzieller Opfer und ohne rechtliche Schwierigkeiten durchführbar. In der letzten Konsequenz würden also sämtliche Religionsgemeinden bezw. Mitglieder des Freistaates Hessen, in das protestantische Kirchenrecht übertragen, eine „Landeskirche“ darstellen.

Wir haben im Vorstehenden gesehen, wie sich die Erwerbung der Mitgliedschaft in diesen Verband der Landjudenschaft vollzieht. Rechtliche Bedenken und Schwierigkeiten ergeben sich aber bei Erörterung der Frage: Kann jemand freiwillig aus dieser Zwangsorganisation ausscheiden und unter welchen Bedingungen? Scheidet er dann mit diesem Austritt auch gleich aus dem Judentum aus? Ist mit anderen Worten der Austritt aus dieser Zwangsorganisation gleichbedeutend mit dem Austritt aus dem Judentum, oder bedeutet er nur Austritt aus der Religionsgemeinde, oder aus einem öffentlich-rechtlichen Verband?[1])

Zu diesen Fragen Stellung zu nehmen, möchte ich im Rahmen dieser Arbeit aus naheliegenden Gründen unterlassen, sie wird in einer demnächst erscheinenden Sonderschrift eingehend ihre Abhandlung finden.

---

[1]) Den Wegzug in andere Gemeinde, außerhalb des Bereichs der Landjudenschaft, habe ich hierbei nicht im Auge.

Aus einem interessanten Schriftstücke eines Wormser jüdischen Bürgermeisters vor fast 100 Jahren.

Von S. Rothschild, Worms.

In den bewegten Jahren 1849—52 bekleidete ein Jude Ferdinand Eberstadt das Amt eines ersten Bürgermeisters in Worms. Natürlich waren diesem auch sämtliche Stiftungen unterstellt. Zwei Herren des Stadtrates konnten es scheint's nicht ertragen, daß ein Jude Vorsitzender des christlichen Bürgerhospitals sein könne. Auf eine Beschwerdeschrift an die vorgesetzte Dienstbehörde antwortete Bürgermeister Eberstadt in einer 21 Seiten umfassenden Gegenschrift, von der nur wenige allgemeine Punkte hier mitgeteilt werden sollen, weil sie allgemeines Interesse beanspruchen dürfen. „Wenn nämlich behauptet wird, daß überhaupt die Hospitäler als Verpflegungsanstalten rein ein Werk des Christentums seien und das Altertum sie nicht gekannt habe, so muß dies als eine ganz irrige Ansicht bezeichnet werden, welche sich bloß dadurch erklärt, daß der bezügliche Teil des Seitz'schen Antrages aus Pierers Universallexikon unter Rubrik „Hospital" abgeschrieben ist, wo bloß die ethmologische Bedeutung des Wortes, aber keineswegs die gründliche Geschichte behandelt ist.

Die Unterstützungen der Armen, Witwen und Waisen, sowie überhaupt die Ausübung der Mildtätigkeit ist in den ältesten Berichten der Geschichte von den orientalischen Völkern als religiöse Pflicht anerkannt worden, und abgesehen von den aus den ägyptischen Gebräuchen in das Judentum übergegangenen desfallsigen ausführlichen Gesetzen, finden wir bereits unter Mohammeds Werken ein Buch, das einzig von den Almosen handelt. Aus diesem Prinzip, welches ein religiöses Gebot bei den Orientalen war, entwickelte sich die Verpflichtung der Pflege der Gebrechlichen, Kranken und Reisenden und diese Entwicklung war ganz naturwüchsig. Die jüdische wie die mohammedanische Religion gebot ihren Bekennern, ersteren wenigstens einmal im Jahr und letzteren wenigstens einmal im Leben nach den hl. Stätten zu wandern, und so entstanden die fortwährenden Wallfahrten nach Jerusalem und Mekka und Medina und mit diesen Wallfahrten auch das Bedürfnis der Herbergen und Ruhestätten auf den Endpunkten der gewöhnlichen Tagereisen, zu welchen sich bald Klöster gesellten, weil der Ritus verschiedene tägliche Buß- und Gebetverrichtungen erheischte, die dann an diesen Sammelplätzen mit größter Feierlichkeit abgehalten wurden und bald das Ansehen der Herkömmlichkeit beschritten." Bürgermeister Eberstadt schildert dann die Entwicklung der Krankenhäuser zur Zeit der Kreuzzüge (Klöster) und fährt dann fort: „Daß sich die Geistlichkeit dieser Anstalten bemächtigte, hatte viele Gründe. Sie war in ausschließlichem Besitze aller Gelehrsamkeit, sie begründete damit ihre Herrschaft über die Gemüter der Kranken und ihrer Familien und setzte sich unmittelbar in den Besitz der bedeutenden Vermächtnisse, so daß gegen Ende des neunten Jahrhunderts die Stelle eines Hospitalmeisters bei vielen Klöstern eine sehr hohe, einträgliche und wichtige war. In diese Zeit fällt die Gründung außerordentlich reicher Hospitäler im Elsaß und in Lothringen, in Luzern, wo die Hospitalmeister fast Souveränitätsrechte hatten und auch die Gründung des Hotel Dieu in Paris Daß die Stiftungen und Dotationen im allgemeinen rein christliche waren, läßt sich im Hinblick auf die Geschichte nicht in Zweifel ziehen, allein dieser Begriff entstand und dauerte nur so lange, als sich die Kirche resp. die Konfession der Verwaltung und Herrschaft bemächtigt hatte und dem Geiste der Zeit gemäß der kirchliche Zweck alle höheren Bestrebungen der Menschlichkeit absorbierte. Es gab damals nur Christen und Juden, das Mittelalter und sogar das 15. Jahrhundert kannte nur Zwecke der einen oder anderen Richtung, eine rein menschliche Tendenz war ausgeschlossen, weil die Kirche nicht allein religiöse, sondern auch politische Macht darstellte, und erst im 16. Jahrhundert trat mit der Reformation die Humanität als Gesetzgeberin auf." Eberstadt schildert dann in ausführlicher Weise die Teilung der Hospitäler in evangelische und katholische, was auch in Worms der Fall war und fährt dann fort: „Der ersten französischen Revolution war es vorbehalten, den wichtigen Teil der Aufgabe zu lösen, indem sie an Stelle der Verfolgungssucht und des Vorurteils die Humanität und Gleichberechtigung aller einsetzte. Infolgedessen erklärte das Gesetz vom 5. Mai 1799 alle Güter, Besitzungen und Einkünfte der für die öffentliche Wohltätigkeit und Armenpflege gestifteten Anstalten als Domäne des Staates und verordnete ihren Verkauf zum Vorteil desselben. Hiermit schließt die Geschichte aller Hospitäler im Bereiche der französischen Gesetzgebung tief ab, sie hörte von diesem Augenblick an auf, in der primitiven Gestaltung zu existieren und ihr spezieller Charakter ging in der allgemeinen Bestimmung als bürgerliche Wohltätigkeitsanstalten auf. Eine neue Aera beginnt für die Hospitäler hierauf mit dem Gesetz vom 7. Okt. 1796, in dem infolgedessen nur die bürgerlichen Hospitäler (hospices civils) ihre Güter, Renten zurückerhielten und unter die unmittelbare Aufsicht der Munizipalverwaltungen gestellt wurden. Andere Anstalten, wie z. B. konfessionelle Stiftungen kennt das Gesetz nicht (Art. 1, 4, 5 des Gesetzes vom 7. Oktober 1793)." Indem Eberstadt an Hand der Akten genau nachweist, wie die Stiftungen entstanden sind und wie sie ihren rein christlichen Charakter im Laufe der Zeit durch die Beiträge der Stadt verloren haben, stellt er fest, „daß das natürliche und zuständige Organ der Gemeinde und der Regierung, nämlich der Bürgermeister die Leitung und Ueberwachung zu führen habe." Es würde zu weit führen, hier alle Gesetzesstellen anzuführen, deren sich Eberstadt bedient, um die Berechtigung seines Vorsitzes nachzuweisen. Er führt dann weiter aus, „daß das Religionsbekenntnis des Maire an diesen gesetzlichen Bestimmungen nichts ändern kann, und daß das französische Gesetz keine konfessionellen Rücksichten kennt, besonders bezüglich der Ausübung der Rechte öffentlicher Beamten, die nicht kraft ihres Glaubensbekenntnisses, sondern kraft ihrer amtlichen Zuständigkeiten ihre Stelle verwalten, darüber bedarf es für niemand einer Belehrung, der nur einigermaßen den Geist der französischen Gesetzgebung kennt. Um aber jedes entfernte Bedenken darüber zu beseitigen, habe ich an die Herren Maires der Städte Straßburg und Metz die in der Anlage enthaltenen Fragen gerichtet und darauf die Antworten Anlage 15 a und b empfangen, welche sich auf die bündigste und positivste Art aussprechen. Zum Ueberfluß erlaube ich mir zu bemerken, daß in Frankreich diese Frage nicht allein grundsätzlich, sondern auch praktisch entschieden ist, denn in Paris war unter der Monarchie Louis Philipps ein Herr Edmond Halphen, mosaischen Glaubens, Maire und als solcher Président d'administrations des hospices civils, welche über ein Budget von 7—8 Millionen Frank disponieren.

In Metz war Herr Schwab, ebenfalls Israelit, Maire und präsidierte in dieser Eigenschaft die hospices civils, ohne daß es irgend jemand eingefallen wäre, durch Erhebung eines solchen Bedenkens sich lächerlich oder gehässig machen zu wollen.

Daß aber auch in unserer Provinz, wo die französischen Gesetze gelten, das Religionsbekenntnis nichts ändert und dies besonders nach den Grundrechten und dem Artikel 2 des Gesetzes

vom 2. August 1848 außer allem Zweifel steht, bedarf wohl keiner Ausführung. Wenn aber der Herr Antragsteller in Ermangelung alles rechtlichen und gesetzlichen Lebens, sein Bedenken etwa durch Ehrfurcht vor dem frommen Willen der Stifter und Berücksichtigung des Zartgefühls rechtfertigen zu können vermeint, dann hätte er vorher überlegen sollen, daß der Geist der milden Stiftungen ein Geist der Nächstenliebe und nicht der Ausstoßung und Verfolgung ist, und daß er die Asche jener Wohltäter gewiß damit beleidigt, wenn er von ihnen voraussetzt, daß sie ihre Wohltätigkeit und die Grenzen des Vorurteils für immer einengen oder von der Ueberwachung und Verwaltung ihrer Vermächtnisse den Beamten ausgeschlossen wissen wollten, den die Landesgesetze und das Vertrauen seiner Mitbürger zur Ausübung dieser Funktionen berufen haben.

Sämtliche mir überlassenen Aktenstücke schließe ich ergebenst bei und bitte um seinerzeitige gefällige Rücksendung der zum hiesigen Archive gehörigen Anlagen.

gez.: Ferdinand Eberstadt
Gr. Bürgermeister der Stadt Worms."

Konferenz für jüdische Bevölkerungspolitik.

Am 24. Februar 1929 trat in Berlin eine Konferenz zusammen, die sich mit einer sehr brennenden Frage des deutschen Judentums befaßte und zwar mit dem unleugbaren zahlenmäßigen Rückgang der jüdischen Bevölkerung Deutschlands. Zwar haben schon seit Jahrzehnten Bevölkerungspolitiker und Statistiker nachdrücklich auf diese Erscheinung, welche naturgemäß auch die Kraft des deutschen Judentums schwächen muß, hingewiesen, nun aber will man mit Nachdruck Maßnahmen gegen den Bevölkerungsrückgang ergreifen. Der bevölkerungspolitische Ausschuß des Preußischen Landesverbandes hatte zu dieser Berliner Konferenz eingeladen und außer zahlreichen führenden Einzelpersönlichkeiten hatten die in Frage kommenden Organisationen fast lückenlos der Einladung Folge geleistet. Es waren vertreten: Der Wohlfahrtsausschuß des Preußischen Landesverbandes, die Zentralwohlfahrtsstelle der deutschen Juden, der jüdische Frauenbund, die Großloge für Deutschland, der soziale Ausschuß des Rabbinerverbandes, die Hauptstelle für jüdische Wanderfürsorge, die Gesellschaften „Ort" und „Ose", der Bund der jüdischen Kranken- und Pflegeanstalten, der Deutsch-Israelitische Gemeinde-Bund, der Verband der Leiter und Leiterinnen jüdischer Erziehungsanstalten, der Reichsausschuß der jüdischen Jugendverbände, der Zentralverein der deutschen Staatsbürger jüdischen Glaubens, die jüdische Kinderhilfe, die Agudas Jisroel, die zionistische Vereinigung für Deutschland, die Gesellschaft für Familienforschung und die Großgemeinden Berlin, Breslau, Frankfurt a. M. und Köln. Frau Siddy Wronsky leitete die Verhandlungen, das Referat des durch seine Untersuchungen auf diesem Gebiete bekannten Dr. Felix Theilhaber gab Anlaß zu einer eingehenden Aussprache, als deren Ergebnis die folgende Entschließung festgehalten wurde:

Entschließung.

A. Die vom bevölkerungspolitischen Ausschuß des Preußischen Landesverbandes einberufene Konferenz über jüdische Bevölkerungspolitik vom 24. Februar 1929 in Berlin erkennt einmütig die Notwendigkeit, aber auch die Möglichkeit einer einheitlichen, starken, zielbewußten, umfassenden jüdischen Bevölkerungspolitik zur Erhaltung von Kraft und Zahl der Judenheit an.

B. Die Konferenz bejaht die Notwendigkeit des Zusammenwirkens aller im Judentum lebendigen religiösen, ethischen und wirtschaftlichen Ideen und Kräfte zu diesem Ziele und ruft alle im öffentlichen Leben stehenden Männer und Frauen, vor allem die Rabbiner, die Lehrer, die Aerzte, die Gemeindevorstände und besonders auch die jüdische Jugend zu gemeinsamer Arbeit auf.

C. Die Konferenz erkennt als ihre grundlegende Ueberzeugung an, daß — insbesondere in einer Zeit schwerer wirtschaftlicher Not — von einer Gemeinsamkeit die gebieterische Forderung auf ihre eigene Erhaltung durch Geburtenvermehrung nur dann gestellt werden darf und kann, wenn diese Gemeinschaft bereit ist, ihr Letztes an die wirtschaftliche Hilfe und Sicherstellung der Geborenen zu setzen.

D. Deshalb richtet die Konferenz ihren besonderen starken und eindringlichen Aufruf an die jüdischen Gemeinden, in viel höherem Umfange als bisher aktive und produktive Bevölkerungspolitik im Sinne einer gehobenen Sozialpolitik zu treiben auf allen Gebieten des jüdischen Lebens, besonders aber:

1. in einer weitgehenden Wohnungs- und Siedlungspolitik;
2. in der Arbeits- und Berufsfürsorge;
3. in ihrer eigenen Gehalts- und Beamtenpolitik im Sinne einer Bevorzugung der kinderreichen Familien;
4. in der Verstärkung und Zusammenfassung der jüdischen Mütter-, Kinder-, Jugendschutz- und Jugendpflegebestrebungen und derjenigen der Gesundheitsfürsorge, der hauswirtschaftlichen Ausbildung und körperlichen Kräftigung;
5. in der Einrichtung von Jugend- und Eheberatungsstellen sowie in der Förderung aller Maßnahmen, die zur Schließung jüdischer Ehen dienen;
6. in jeglicher Förderung der Frühehe;
7. in besonderen Erziehungsbeihilfen, besonders für jedes dritte und weitere Kind in Anerkennung der Mutterschaftsleistung als solcher;
8. in Anerkennung jeder Mutterschaftsleistung der Frau durch unbedingte rechtliche Gleichstellung des unehelichen mit dem ehelichen Kinde;
9. in der Begründung von Jugend- und Gemeindeheimen;
10. in der vollen Nutzbarmachung der allgemeinen öffentlichen Leistungen der Versicherungsträger und Fürsorgeverbände auf diesem Gebiet und in ihrer Ergänzung aus eigenen Mitteln in allen Fällen, in denen die genannten Stellen nicht ausreichen;
11. die vorstehend aufgeführten Maßnahmen sollen allen Juden, gleichviel ob eingesessene oder zugewanderte, gleichmäßig zugute kommen.

E. Die Konferenz erwartet, daß diese Fragen auch zum Gegenstand eingehender Beratung in der Konferenzgemeinschaft der Großgemeinden, in den Landesverbänden und der Reichsarbeitsgemeinschaft und in den Verbänden der oben erwähnten Berufe gemacht werden. Sie beauftragt den bevölkerungspolitischen Ausschuß mit der Auswertung der Konferenzergebnisse und besonders mit der alsbaldigen Aufstellung eines bevölkerungspolitischen Gemeindeprogramms.

F. Die Konferenz richtet zum Schluß einen Aufruf an die jüdische Gesamtheit zu einmütiger Mitarbeit in der jüdischen Bevölkerungspolitik.

Zur Kritik der Zeit.

In der am 3. Februar vom Mainzer Carneval-Verein veranstalteten Fremdensitzung wurden in einem Vortrag des Schauspielers und Vortragskünstlers Ernst Hartmann, Mainz, u. a. nachfolgende, den Geist der Zeit kritisierende Worte von der närrischen Tribüne herab gesprochen, die wir hiermit zum Abdruck bringen:

Zweihundert Jahre sind es just her,
Daß Lessing der Menschheit geboren.
Der Duldsamkeit eherne Worte schrieb er,
Doch scheinen sie längst schon verloren.

Den Glauben, der den andern bewegt,
Such' keiner zu verfehmen!
Wer menschlich würdig sich beträgt,
Braucht nimmer sich zu schämen!

Doch, wer der Toten Ruhe entehrt,
Grabmäler stürzt und schändet,
Der ist des menschlichen Namens nicht wert,
Und schaudernd der Blick sich wendet!

Der Jugend gehört der kommende Tag,
Und Verhetzung führt niemals zum Glücke.
Wem Deutschlands Zukunft am Herzen je lag,
Baut mit die goldene Brücke!

Es müßte der Haß in den eigenen Reih'n,
Wohl einmal ein Ende finden!
Doch habt ihr ja 25 Partei'n,
D'rum taumelt ihr auch wie die Blinden.

Noch geht es langsam in der Welt
Die Geltung zu erhalten.
D'rum sucht, was euch zusammenhält,
Und nicht euch zu zerspalten.

Aus unseren Verbandsgemeinden.

Friedberg. Von der israelitischen Religionsgemeinde wurde eine neue vom Kreisamt genehmigte Wahlordnung für die Wahl des Vorstandes herausgegeben.



Gau-Odernheim. Am Sonntag, den 17. Februar, feierte Herr Salomon Nordheimer in geistiger und körperlicher Rüstigkeit im gesegnetem Greisenalter seinen 92. Geburtstag in Mannheim, wo er bei seinem Schwiegersohne Max Baer zu Besuch weilte. In Hofheim i. Ried geboren, hatte er sich durch sein Wirken einen geehrten Namen erworben und lebte mit seiner verewigten Gattin, mit der es ihm durch die Gnade Gottes beschieden war, die goldene Hochzeit zu feiern, in glücklicher Ehe, verehrt von seinen Kindern und zahlreichen Enkeln. Möge dem greisen patriarchalischen Manne noch weiter ein schöner Lebensabend verliehen sein ad meo weesrim schono.

Mainz. Herr Emil Löwensberg, dessen 70. Geburtstag wir in der letzten Nummer unseres Mitteilungsblattes noch berichten konnten, wurde unmittelbar nach der Feier seines Jubeltages von einer Krankheit befallen, die am 9. Februar zu seinem Tod führte. Die Beerdigung, welche am 12. Februar d. J. stattfand, bekundete die große Schätzung und Anerkennung, welche der Verewigte in der Gemeinde Mainz und weit darüber hinaus sich erworben hatte. Herr Löwensberg, der über 20 Jahre dem Gemeindevorstand angehört hatte, war ein allzeit bereiter Helfer in den Wohlfahrtsbestrebungen der Gemeinde wie in den Vereinen. Seine herzliche Güte versagte sich gegen keine Not. Wiederholt hat er in Gemeinschaft mit seiner Gattin, Frau Paula Löwensberg geb. Marx, großzügige Wohltätigkeit und Wohlfahrtspflege geübt. Der Heimgang dieses Mannes ist ein schmerzlicher Verlust für die Gemeinde Mainz.

Verbände und Vereine.

Der Reichsbund jüdischer Frontsoldaten veranstaltete am 9. Februar d. J. im Berliner Herrenhaus zu seinem 10jährigen Bestehen eine Kundgebung, die von den Abgeordneten des Frontbundes aus dem Reiche und aus Berlin, von den Vertretern jüdischer Organisationen, sowie von einer Anzahl von Gästen recht stattlich besucht war. Die maßgebenden Militärvereine und Polizeibehörden hatten Vertreter entsandt. Der Vorsitzende des Frontbundes, Dr. Leo Löwenstein, der die Kundgebung leitete, wies auf die Gefallenen im Weltkriege hin, die, ob Jude oder Nichtjude, alle unserer immerwährenden Dankbarkeit sicher sind. Die Leistungen auf dem Gebiet des Sportes und der Siedlung zeichnete Dr. Landenberger aus Nürnberg.

Verein „EA" Gemeinnützige jüdische Eheanbahnungsstelle. Dieser Verein hat im letzten Monat seine Tätigkeit begonnen, und die täglich eingehenden Anmeldebogen zeigen, daß man ihm allseits mit Recht volles Vertrauen entgegenbringt.

Anmeldungen und Anfragen aus allen Ständen, darunter Namen angesehener und gutsituierter Familien lassen erkennen, daß bei diesen das richtige Verständnis für die Ziele des Vereins vorhanden ist. Eine bedeutende Schwierigkeit für die Erreichung der letzteren in größerem Maße besteht darin, daß die Anmeldungen von heiratsfähigen Männern in weit geringerer Zahl, als von Mädchen, einlaufen. Der Verein weist deshalb darauf hin, daß gerade Herren, die bei ihm einen Anmeldebogen einreichen, die beste Aussicht haben, einen passenden Vorschlag zu erhalten, da viele Mädchen aus besten Familien angemeldet sind. Selbstredend wird es der Verwaltung eine hohe Befriedigung gewähren, wenn es ihr gelingen wird, auch Mädchen mit kleiner oder gar keiner Mitgift zur Ehe zu verhelfen.

Die Leitung der Geschäftsstelle wird ehrenamtlich von Verwaltungsmitgliedern geführt, und peinlichste Verschwiegenheit ist gesichert. Merkblatt und Anmeldebogen können — nur schriftlich — von Bewerbern (innen) oder ihren nächsten Verwandten angefordert werden bei der „EA" Frankfurt a. M., Eschersheimer Landstraße 29.

Der jüdische Frauenbund Mainz veranstaltet am Mittwoch, den 6. März, abends 8 Uhr, in der Rhenusloge, Franziskanerstraße, einen heiteren Abend mit Darbietungen von Frau Jenny Luck, Frl. Loni Meinert, Frau Emmy Buchdahl und Frl. Anni Lehmann. Die Generalversammlung findet am 11. März, nachmittags um 4 Uhr, mit geselligem Zusammensein und anschließendem Vortrag von Frl. Elfriede Vogel statt. Zu beiden Veranstaltungen sind alle Mitglieder herzlich eingeladen.

Es wird darauf hingewiesen, daß das Kartell Mainzer Frauenvereine um rege Teilnahme an den Vorträgen der Reichsunfallwoche gebeten hat.

Bücherschau.

Winder, Ludwig. Die nachgeholten Freuden. Roman. Berlin. Ullstein. 3.— RM.

Ist es denn möglich, Freuden nachzuholen? Freuden, um die eine finstere Kindheit, eine von Grauen erfüllte Jugend den Menschen betrogen hat. Er versucht es wenigstens, der Bauernspekulant Adam Dupic, der in der Zeit des letzten wirtschaftlichen Niederbruchs dank seiner Skrupellosigkeit zum Vertrauensmann des kaiserlichen Privatsekretärs aufrückt.

Industrie, Aristokratie, Kleinbürgertum — alles windet sich unter seinem teuflischen Griff; er überschüttet die Menschen mit scheinbaren Wohltaten, an denen sie schließlich erwürgen — o, endlich die Macht in Händen zu halten, nachdem man so lange ein elender Wurm gewesen ist! Mit vorzüglicher Klarheit sind die Typen der Krisenzeit gegeben: der harmlose, wehrlose Kleinbürger, der Aristokrat, der auch im Untergang seinen Adel bewahrt, die Vertreter der jungen Generation, die es mit dem Leben aufnehmen, ob sie nun aus der ärmlichen Bürgerstube oder aus dem zerfallenden Schloß kommen. Und ihnen allen gegenüber der Sohn des Adam Dupic, ein gütig geborener Mensch, der die Flamme der Menschlichkeit inmitten aller Not und seelischen Dunkelheit brennend erhält.

Jüdische Schwänke. Herausgegeben von Max Präger und Siegfried Schmitz. Wien-Leipzig. R. Löwit.

Nicht einreihbar in das Gebiet sonstigen Humors und sonstiger Satire ist der jüdische Witz Ausdruck wissender Ueberlegenheit und lächelnder Kritik — etwas Eigengeartetes, entstanden aus Wesen und Schicksal des jüdischen Volkes. Diese eigene Art ist in der vorliegenden Sammlung gut zu erkennen. **Wsm.**

„Der Banknotensammler", Zeitschrift für alle Freunde des neuen Sammelsportes. Herausgeber E. Schuster, Nürnberg, Gabelsbergerstraße 62. Preis halbjährlich 1 RM.

Die Inflationszeit, die uns eine Flut von Geldscheinen, noch dazu in Werten von noch nicht dagewesener Höhe gebracht hat, hat viele Leute veranlaßt, die Geldscheine jener Zeit zu sammeln, so daß sich hieraus ein ganz neues Sammelgebiet entwickelt hat. Nun ist auch für diese Sammelgemeinde ein Fachorgan entstanden, welches nach dem Inhalt der vorliegenden Nummern zu schließen, viel Anregendes und Nutzbringendes für den neuen Sammelsport zu bringen verspricht.

Im gleichen Verlag erschien in neuer, verbesserter Auflage das Photoheft: **Die Deutsche Mark von 1914—1924.** In diesem interessanten Werkchen werden alle Banknoten von 1 Mark bis zum 100 Billionenschein auf guten Abbildungen wiedergegeben und eingehend besprochen, so daß man über alle Eigenheiten sowie über den Sammelwert der einzelnen Scheine unterrichtet wird. Das Werkchen, das 64 Seiten umfaßt, stellt eine interessante Chronik einer hinter uns liegenden schweren Zeit dar. Der Preis beträgt 1 RM.

Personalnotizen.

Geboren:

Mainz: 28. 2. 29 ein Sohn des Herrn Paul Metzger.

86. Geburtstag:

Offenbach: 19. 1. 29: Frau Siegmund Adolf Collin Wwe.



Barmizwoth:

Offenbach: 2. 3. 29: Alfred Streitmann, Sohn des Herrn Jacob Streitmann.

Offenbach: 16. 3. 29: Josef Wildmann, Sohn des Herrn P. Wildmann.

Verlobte:

Frankfurt—Mainz: Frl. Irmgard Brumlik mit Herrn Dr. jur. Arthur Ganz.

Stuttgart—Viernheim: Bertl Apt mit Richard Weißmann.

Neuwied-Viernheim—Bünde i. W.: Hilde Mannheimer mit Bernhard Horwitz.

Vermählte:

Mainz—Frankfurt: Otto Deutsch und Herta Deutsch, geb. Marx.

Linz a. R.—Mainz: Otto Wallach und Alice Wallach, geb. Marxsohn.

Antwerpen—Offenbach: Abraham Tabakmann und Marie Tucher.

Offenbach—Ratibor: Karl Herrscher und Traude Markus.

Gestorben:

Mainz: 5. 2. 29: Studienrat Dr. Josef Levy.

9. 2. 29: Emil Löwensberg, 70 Jahre alt.

18. 2. 29 Julius Oppenheimer, 84 Jahre alt.

20. 2. 29 Frau Kath. Scheyer Ww., geb. Zacharias, 86 Jahre alt.

23. 2. 29 Moritz Weiß, 87 Jahre alt.

25. 2. 29 Frau Marianne Levi, geb. Adler, 76 J. alt.

25. 2. 29 Ernst Berthold Salfeld, 8 Jahre alt.

Hechtsheim: 8. 2. 29: Gustav Kapp, 68 Jahre alt.

Frankfurt: 14. 2. 29: Frau Erna May, geb. Hertz, 34 J. alt.

Guntersblum: 18. 2. 29: Frau Joseph Mann Ww., geb. David, 80 Jahre alt.

27. 2. 29 Frau Henriette Herz, geb. Sußmann, 63 Jahre alt.

Viernheim: Frau Rebecka Mayer, 75 Jahre alt.

Offenbach: Herr Max Strauß, 53 Jahre alt.

Frau Ernestine Schaul, geb. Moses, 86 Jahre alt.

Druck von E. Herzog, Mainz.